

Az.: 2 E 158/09  
5 L 488/08



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

die Technische Universität Dresden  
vertreten durch den Rektor  
dieser vertreten durch das Justitiariat  
Mommsenstraße 12, 01069 Dresden

- Erinnerungsführerin -  
- Antragsgegnerin -

gegen

Frau Bezirksrevisorin beim Oberlandesgericht Dresden  
-Ständehaus-, Schloßplatz 1, 01067 Dresden,

- Erinnerungsgegnerin -

wegen

Herausgabe von Leistungs- und Notenübersichten  
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Erinnerung gegen den Kostenansatz

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust als Berichterstatter

am 22. März 2010

### **beschlossen:**

Die Erinnerung der Antragsgegnerin gegen die Kostenrechnung vom 9. Januar 2009 - 4 B 353/08 - wird zurückgewiesen.

### **Gründe**

Über die Erinnerung gegen den Kostenansatz entscheidet gemäß § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG der Senat durch den Berichterstatter als Einzelrichter.

Die zulässige Erinnerung ist nicht begründet.

Der Ansatz der Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten ist zu Recht erfolgt. Rechtsgrundlage ist § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nummer 9000 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG. Danach wird für Ablichtungen, die angefertigt worden sind, weil die Partei oder ein Beteiligter es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen, für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 € erhoben.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Das Obergerverwaltungsgericht hatte der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 21.10.2008 ein Doppel der Beschwerdeschrift zur Kenntnisnahme übersandt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass Schriftsätze in dreifacher Fertigung einzureichen sind. Die Antragsgegnerin hat zwar die eingereichten Schriftsätze dreifach eingereicht, die Anlagen indes nur zweifach übersandt. Verweist jedoch ein Prozessbeteiligter in seinen Schriftsätzen zur näheren Begründung seines Standpunktes auf weitere beiliegende Schriftstücke, so sind diese Schriftstücke als Bestandteil seines Vortrags und somit auch der eingereichten Schriftsätze anzusehen und der Prozessbeteiligte ist verpflichtet, auch diese Schriftstücke mit der für die Zustellung an die übrigen Beteiligten erforderlichen Anzahl von Abschriften vorzulegen (BayVGH, Beschl. v. 11.1.1979, BayVBl. 1979, 380; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 81 Rn. 15). Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Gericht auf Kosten des Beteiligten, der sie einzureichen hätte (§ 28 Abs. 1 Satz 2 GKG), Abschriften

oder Ablichtungen herstellen lassen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 11.1.1979 a. a. O. sowie Kopp/Schenke a. a. O.).

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin war die Verfügung des Oberverwaltungsgerichts, die Schriftsätze in dreifacher Fassung einzureichen, auch rechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 81 Abs. 2 VwGO sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Es müssen somit so viele Abschriften eingereicht werden, dass jedem Beteiligten mindestens ein Exemplar übermittelt werden kann. Ist ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten vertreten, steht beiden jeweils eine Abschrift zu (BayVGH, Beschl. v. 14.7.1977, BayVBl. 1977, 644; Eyermann, VwGO, 12. Aufl., § 81 Rn. 16). Ein Anwalt oder Bevollmächtigter hat Anspruch darauf, dass ihm die Schriftsätze der Prozessbeteiligten in solcher Zahl übersandt werden, dass er jeden seiner Mandanten einen Abdruck oder eine Kopie zuleiten kann. Die Herstellung entsprechender Abdrucke gehört zu den hergebrachten Pflichten der Gegenpartei oder ihres Anwalts und wird für ihn durch die allgemeine Prozessgebühr abgegolten (vgl. BayVGH, Beschl. v. 14.7.1977 a. a. O.).

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin musste sie der Senat auch nicht auf die fehlenden Abschriften hinweisen. Eine solche Hinweispflicht ergibt sich nicht aus den gesetzlichen Regelungen. Vielmehr steht es im Ermessen des Gerichts, ob es den Beteiligten nochmals zur Einreichung von Mehrfertigungen in entsprechender Anzahl auffordert oder diese unmittelbar anfertigt.

Eine Kostenentscheidung und eine Streitwertfestsetzung sind nicht veranlasst, weil gem. § 66 Abs. 8 GKG das Verfahren über die Erinnerung gerichtsgebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden.

Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.: Dehoust